



Nr. 16/2021
ausgegeben am: **19.03.2021**

INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom 04.03.2021,
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2021 vom 05.03.2021

Diese ergänzende Allgemeinverfügung tritt am 20.03.2021 in Kraft und gilt bis zum 28.03.2021

60

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 in der ab 25. Januar gültigen Fassung, erlässt die Stadt Hagen folgende

Ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom 04.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2021 vom 05.03.2021

1. Entgegen der aktuellen Regelung in I. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe (CoronaAVEinrichtungen) sind Besuche auf zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin oder Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen, im Außenbereich auf jeweils vier Personen pro Besuch, zu beschränken. Die übrigen Regelungen der CoronaAVEinrichtungen bleiben unberührt.
2. Ziffer 6 der aktuell gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Hagen vom 04.03.2021 wird wie folgt geändert:
Auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen sowie betreute Personen in Einrichtungen werden bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und mindestens zum Ende dieses Zeitraums durch einen PCR-Test auf COVID-19 getestet.
3. Sowohl Besucherinnen und Besucher, als auch das Pflegepersonal der Voll- und Teilzeitpflege, Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten sowie Beschäftigte in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind unabhängig vom unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen und unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den Räumlichkeiten des Besuchs- bzw. Einsatzortes zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet.
4. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
5. Diese ergänzende Allgemeinverfügung tritt am 20.03.2021 in Kraft und gilt bis zum 28.03.2021.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- § 16 Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine nach wie vor sehr hohe Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu

gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahekommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus, insbesondere der nunmehr aufgetretenen Virusmutationen, nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Einhegen der Situation wieder möglich (vgl. auch Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina – Coronavirus-Pandemie). Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Insbesondere ist es aufgrund des in Hagen anhaltend hohen Niveaus des Inzidenzwertes und eines immer noch hohen Anteils an Virusmutationen in Einrichtungen zur Pflege erforderlich, weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen in diesen Einrichtungen zur Verzögerung der Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die immer noch zu verzeichnenden Ansteckungen innerhalb von Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten sowie bei Beschäftigten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben mich dazu veranlasst, die seit dem 15.03.2021 durch die CoronaAVEinrichtungen gelockerten Besuchsregelungen, einzuschränken. Das Risiko einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Einrichtungen durch eine höhere Anzahl an gleichzeitig anwesenden Besucherinnen oder Besuchern wird als zu

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

hoch eingestuft. Daher wird die Besuchsmöglichkeit auf zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin oder Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen, im Außenbereich auf jeweils vier Personen beschränkt.

Außerdem sehe ich mich veranlasst, auch dort die Maskenpflicht zu erheitern bestehen zu lassen. Dies gilt auch ausdrücklich über den Impfstatus der zu betreuenden Person, der Besucherin/des Besuchers oder des Personals hinaus. Grund dafür ist die deutliche Zahl an Impfdurchbrüchen, insbesondere auch in Alten- und Pflegeheimen. Durch das generelle Tragen einer FFP-2-Maske soll dies verhindert werden.

Als weiterhin wichtige Maßnahme werden auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner sowie betreute Personen in Einrichtungen bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und zum Ende zwanghaft durch einen PCR-Test, nicht durch einen Schnell- oder Selbsttest getestet. Damit werden Ansteckungen innerhalb der Pflegeheime weiterhin eingedämmt und weitere Ausbrüche verhindert.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreitung des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

In seiner aktuellen Risikobewertung für Deutschland schreibt das Robert-Koch-Institut, dass die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) besorgniserregend ist. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) wurden inzwischen auch in Deutschland nachgewiesen. Es ist noch unklar, wie sich deren Zirkulation auf die Situation in Deutschland auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Lage. Ob und in welchem Maße die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen, ist derzeit noch nicht sicher abzuschätzen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Hagen liegt derzeit bei 110,2 (Datenstand 18.03.2021, 0.00 Uhr) und hat damit den Schwellenwert von 50 noch immer deutlich überschritten. Daher braucht es dringend weitere Maßnahmen, dass das Ziel von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gerechnet auf die letzten 7 Tage schnellstmöglich erreicht wird. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Neben der hohen 7-Tages-Inzidenz in Hagen, die bei einem Vergleich aller 53 Kommunen in NRW derzeit einen der höchsten Werte darstellt, wurden durch das Gesundheitsamt der Stadt Hagen bereits auch die Virusvarianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) festgestellt. Vor allem das Vorhandensein dieser neuen Variante ist als besorgniserregend einzustufen.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie seiner in Hagen bereits festzustellenden Virusvarianten sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Gegenüber eines bei einem Unterbleiben der Anordnungen zu erwartenden verschärften Lockdowns und einschneidenden Quarantänemaßnahmen im Pflegebereich mit weiterführenden Einschränkungen des sozialen Lebens der pflegebedürftigen Personen bis hin zum kompletten Besuchsverbot, stellen die angeordneten Maßnahmen ein geringeres Maß an Einschränkung dar.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zuzüglich zu den bereits getroffenen und per Allgemeinverfügung am 05.03.2021 veröffentlichten Maßnahmen, zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 19.03.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Reinigung der Obdachlosenunterkunft, Frankenweg 4-6, 58119 Hagen
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 23.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY44
Wach- und Garderobendienst Theater Hagen
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 22.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY45
Metallbauarbeiten Fenster und Türen Theodor-Heuss-Gymnasium, Humpertstr. 19, 58097 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4K
Erneuerung Straßenbeleuchtung 2021
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4S

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Licht aus: Earth Hour 2021

19. März 2021 – „Licht aus“ heißt es am Samstag, 27. März, von 20.30 bis 21.30 Uhr, wenn zum 15. Mal die „WWF Earth Hour“ stattfindet. An der symbolischen Aktion gegen die globale Erwärmung beteiligen sich neben der Stadt Hagen zahlreiche Städte, bekannte Gebäude oder Wahrzeichen und Millionen von Menschen, die ihr Zuhause für eine Stunde verdunkeln. Gemeinsam stärken sie das Bewusstsein für den Klimawandel.

In Hagen nehmen in diesem Jahr das Emil Schumacher Museum, die Agentur für Arbeit Hagen und die Hauptverwaltung der Energie in Haßley teil. Außerdem wird die blaue Rathauslaterne vom historischen Rathaus ausgeschaltet. Darüber hinaus ruft die Stadt Hagen alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Unternehmen dazu auf, an der Klimaschutzaktion teilzunehmen.

Hintergründe der Klimaschutzkampagne

Die erste Earth Hour entstand aus einer Umweltschutzkampagne des World Wide Fund For Nature (WWF) Australien. Ziel war es, die CO₂-Emissionen in der größten australischen Stadt Sydney innerhalb von 12 Monaten um fünf Prozent zu reduzieren. Am 28. März 2020 haben an der weltgrößten Klimaschutzaktion Millionen Menschen teilgenommen. Pünktlich um 20.30 Uhr Ortszeit wurde für eine Stunde das Licht ausgeschaltet.

Für Rückfragen zur Earth Hour steht Michael Aust, Umweltamt der Stadt Hagen, unter Telefon 02331/207-2392 oder per E-Mail unter michael.aust@stadt-hagen.de zur Verfügung.

Öffnung der Hagener Museen und Archive

18. März 2021 – Die Museen und Archive der Stadt Hagen öffnen in der kommenden Woche wieder für Besucherinnen und Besucher. In allen Einrichtungen ist eine Voranmeldung notwendig und es gelten die bekannten Hygienevorgaben.

Das Kunstquartier

Das Kunstquartier mit dem Emil Schumacher Museum und dem Osthaus Museum Hagen öffnet am Dienstag, 23. März, ab 12 Uhr zu den bekannten Öffnungszeiten. Interessierte erwarten fünf vielseitige Ausstellungen. Das Emil Schumacher Museum präsentiert aktuell „Fritz Winter – Durchbruch zur Farbe“ und „Emil Schumacher – Roma – Eine Hommage an Italien“. Im Osthaus Museum erwarten die Besucherinnen und Besucher die Ausstellungen „Lebensecht? – Hyperrealistische Skulpturen“ und „Chen Zhiguang – Magische Räume“ sowie ab Samstag, 27. März, „Folkwang-Reflexe – Eine Präsentation zum 100. Todestag des Folkwang-Gründers Karl Ernst Osthaus“.

Die notwendigen Vorkehrungen für einen Besuch im Kunstquartier werden derzeit getroffen. Weitere Informationen finden Interessierte in Kürze auf der Internetseite www.kunstquartier-hagen.de unter dem Punkt „Besuch“.

Der Hohenhof

Der Hohenhof bleibt wegen aktueller Renovierungsarbeiten bis voraussichtlich Ende April geschlossen.

Museum Wasserschloss Werdringen

Das Museum Wasserschloss Werdringen wird ab Donnerstag, 25. März, seine Tore wieder für Besucherinnen und Besucher öffnen. Von montags bis mittwochs ist ein Besuch nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Von donnerstags bis freitags öffnet das Museum von 10 bis 17 Uhr und am Samstag und Sonntag von 11 bis 18 Uhr.

Bis zum Jahresende bietet das Museum ein spannendes Führungs-, Veranstaltungs- und Exkursionsprogramm rund um das Wasserschloss an. Die Themen sind unter anderem Geologie, Archäologie und Geschichte sowie der Naturschutz, Insekten, Vögel und Amphibien. Die Angebote können Interessierte auf der Internetseite des Museums unter www.wasserschloss-werdringen.de über verschiedene Kontaktmöglichkeiten buchen. Auf der Internetseite sind auch die Hygiene- und Verhaltensvorgaben für den Museumsbesuch abrufbar.

Das Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Hagen öffnet am Mittwoch, 24. März, wieder für den Benutzerdienst. Interessierte können den Lesesaal nach vorheriger Anmeldung per E-Mail oder Telefon zu den bekannten Öffnungszeiten am Mittwoch und Donnerstag reservieren. Die gewünschten Archivalien sollten vorab bestellt werden. Im Nutzersaal gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Einzelheiten, Kontakt- und Reservierungsmöglichkeiten sowie eine Online-Recherche der gewünschten Bestände sind über die Internetseite www.stadtarchiv-hagen.de verfügbar. Weitere Auskünfte erteilt das Team des Stadtarchivs unter Telefon 02331/207-3339.

Hagen erhält Auszeichnung für Nachhaltigkeitsengagement

16. März 2021 – Mehr als 80 Ideen und Maßnahmen für mehr Nachhaltigkeit: Die Stadt Hagen hat für ihre Nachhaltigkeitsstrategie im Rahmen des Projekts „Globale Nachhaltige Kommune in NRW“ (GNK NRW) eine Auszeichnung für den erfolgreichen Projektabschluss erhalten.

Die Übergabe der Urkunden fand im Zuge der digitalen Veranstaltung zum Abschluss der zweiten Projektphase (2019-2021) am 11. März statt. Neben Hagen erhielten auch die teilnehmenden Städte Bielefeld, Detmold, Dormagen, Essen, Haan, Herne, Hörstel, Leverkusen, Lüdenscheid, Neukirchen-Vluyn, Witten sowie die Gemeinde Kalletal und die Kreise Euskirchen und Siegen-Wittgenstein eine Auszeichnung für ihre Nachhaltigkeitsstrategie. NRW-Ministerpräsident Armin Laschet verdeutlichte in seinem Grußwort den Stellenwert des Projektes: „Globale Nachhaltige Kommunen leisten einen wichtigen Beitrag zu einer Stadtentwicklung der Zukunft – sie sind internationale Vorbilder für viele andere.“ Auch Umweltministerin Ursula Heinen-Esser lobte ausdrücklich den Einsatz der Kommunen: „Nachhaltigkeit muss als Leitziel auf allen Ebenen berücksichtigt werden, damit unsere Nachkommen eine gesunde und gerechte Welt erben. Zugleich ist Nachhaltigkeit auch der Weg, um klimafreundlicher, ressourceneffizienter und nachhaltiger aus der COVID-19-Pandemie hervorzukommen. Die Kommunen sind wertvolle Partner bei der Umsetzung unserer Nachhaltigkeitsstrategie. Es freut mich sehr, mit wie viel Kreativität und Engagement sich die Beteiligten für eine Verbesserung der Nachhaltigkeit in Kommunen einsetzen.“

Hagens Nachhaltigkeitsziele

Hagen hat in breiten Beteiligungsprozessen eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet, die ökologische, soziale und ökonomische Ziele verbindet und insgesamt 86 Maßnahmen beinhaltet. Im Rahmen der Abschlussveranstaltung stellte die Stadt Hagen in einem Kurzporträt zum „Nachhaltigkeitsziel 2 – Hunger und Fehlernährung“ drei Maßnahmen vor, unter anderem die Intensivierung des Projektes „Faire KITA“. Damit sollen Kinder Zusammenhänge kennenlernen, die sie beispielsweise für einen fairen und nachhaltigen Konsum sensibilisieren. Nach der Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategien und den zukünftigen politischen Beschlüssen zur Verankerung in den Kommunen geht es auch in Hagen bald an die Umsetzung.

Projekt „Globale Nachhaltige Kommune in NRW“ Im Projekt GNK NRW unterstützen die Kommunen die Umsetzung der internationalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der weiterentwickelten Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global setzt das Projekt mit der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung um. Das NRW-Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz unterstützt das Projekt finanziell.

Weitere Informationen zum Projekt gibt es auf der SKEW-Seite unter <https://skew.engagement-global.de/global-nachhaltige-kommune-in-nrw.html> und auf der LAG21-Seite unter www.lag21.de/projekte/details/global-nachhaltige-kommune.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de